



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur **20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 26.10.2022 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8,**
Stadtverordnetensitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 19 vom 28.09.2022
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 20 vom 26.10.2022
Vorlage: BV-2022-135
- TOP 5** Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohngebiet Schacksdorfer Straße 122“
Vorlage: BV-2022-121
- TOP 6** Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schacksdorfer Straße 122“
Vorlage: BV-2022-123
- TOP 7** Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhaben „Wohngebiet Schacksdorfer Straße 122“
Vorlage: BV-2022-122
- TOP 8** Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schacksdorfer Straße 122“
Vorlage: BV-2022-124

- TOP 9** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Holländer“
Vorlage: BV-2022-126
- TOP 10** Antrag auf Befreiung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung beim Vorhaben Errichtung einer PV-Anlage auf dem Flachdach des WH Naundorfer Straße 12
Vorlage: BV-2022-131
- TOP 11** Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 27.04.2018
Vorlage: BV-2022-130
- TOP 12** Projektvorstellung durch die Firma MAPRO-NEA für eine Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünnewalde (Lauchhammer)
- TOP 13** Vorstellung Haushalt 2023
- TOP 14** Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2022-127
- TOP 15** Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2022-128
- TOP 16** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 17** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 19 vom 28.09.2022
- TOP 2** Vergabe Louis-Schiller-Medaille 2022
Vorlage: BV-2022-136
- TOP 3** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2022 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 19 vom 28.09.2022

Vorlage: BV-2022-118

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 19 vom 28.09.2022.

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“ (Textbebauungsplan) nach § 13b BauGB

Vorlage: BV-2022-084

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf des Textbebauungsplanes „Straße an der Erholung“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Straße an der Erholung“ (Textbebauungsplan nach § 13b BauGB)

Vorlage: BV-2022-088

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.1/21 [Nr.5]), den Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2022-115

Die Verwaltung wird beauftragt, den Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes (Anlage) im Bereich des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Abwägung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ (Textbebauungsplan nach § 13a BauGB)

Vorlage: BV-2022-085

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung

der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ (Textbebauungsplan nach § 13a BauGB)

Vorlage: BV-2022-089

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ als Satzung. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ wird gebilligt.

Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung an der Klarastraße“ - Flur 25, Flurstück 96

Vorlage: BV-2022-036-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Planverfahren einzustellen.

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“

Vorlage: BV-2022-087

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ – 2. Entwurf

Vorlage: BV-2022-119

1. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 23.08.2022 gebilligt.

2. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und die öffentliche Auslegung auf 2 Wochen verkürzt wird.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Verlängerung Bayernstraße“

Vorlage: BV-2022-106

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 08.08.2022 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“ und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abwägung zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“

Vorlage: BV-2022-086

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung gegeneinander und untereinander ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet wird.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“

Vorlage: BV-2022-090

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dröbiger Straße“ und „Westentlastung“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und nach Erteilung der Genehmigung diese ortsüblich bekannt zu machen.

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“

Vorlage: BV-2022-107

1. Für das Gebiet Flur 58, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7 (teilweise) und 8 der Gemarkung Finsterwalde, gemäß

anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 22.08.2022, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhaben „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“

Vorlage: BV-2022-108

1. Der Flächennutzungsplan für das Gebiet „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“, gemäß anliegendem Übersichtsplan vom 22.08.2022, wird geändert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Darstellung einer Sonderbaufläche zur Nutzung der Sonnenenergie.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“

Vorlage: BV-2022-112

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“.

Aufstellungsbeschluss für die Überprüfung und Aktualisierung der Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Stufe 4)

Vorlage: BV-2022-105

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die für die Stadt Finsterwalde vorliegende Lärmaktionsplanung der Stufe 3 für den Bereich Hauptverkehrsstraßen zu aktualisieren.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde (Feuerwehrgebührensatzung)

Vorlage: BV-2022-095

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde (Feuerwehrgebührensatzung).

Achte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-034-8

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die achte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde.

Jahresabschluss 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung

Vorlage: BV-2022-099

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 352.303,77 € fest.

Jahresabschluss 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung

Vorlage: BV-2022-100

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 352.303,77 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Jahresabschluss 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung der Werkleitung

Vorlage: BV-2022-101

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung Herr Andreas Mundt und Frau Dominika Ramos des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Geschäftsjahr 2021 zu.

Nachkalkulation der Abwasserentgelte der Kalkulationsperiode 2020 / 2021

Vorlage: BV-2022-113

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis der Nachkalkulation zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Werkleitung zu, sowohl Über- als auch Unterdeckung in der Kalkulationsperiode 2024/2025 zu berücksichtigen.

Achte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 28. September 2022 folgende achte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 27.11.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Neu hinzugefügt wird

Anlage 6 Fahrradstellanlagen

1. Fahrradstellanlage Einzelboxen Bahnhofsvorplatz

Die Einzelboxen sind verschließbar und besitzen einen Stromanschluss zum Aufladen von Akkus von Elektro-Fahrrädern, Pedelecs, Scootern.

1.1	Kaution des Schlüssels	50,00 EUR
(wird bei Schlüsselrückgabe und <u>ordnungsgemäßem Verlassen</u> der Box durch <u>Überweisung</u> zurückerstattet)		
1.2	Miete pro Tag	2,00 EUR
1.3	Miete pro Woche	10,00 EUR
1.4	Miete pro Monat	35,00 EUR
1.5	Miete halbjährlich	175,00 EUR
1.6	Miete ganzjährig	300,00 EUR

Die Mietpreise verstehen sich brutto, inkl. der gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

Artikel 3

Die achte Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Finsterwalde, 28.09.2022



Gampe

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6)) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches

Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt Finsterwalde unterhält eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) sowie bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.

(2) Die Stadt Finsterwalde, als Träger des Brandschutzes, erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde Gebühren und Kostenersatz für Aufgaben nach dem BbgBKG nach der jeweils geltenden Anlage Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung, im folgenden Anlage Gebührentarif genannt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für weitere Leistungen, die über die im BbgBKG festgelegten Leistungen der Feuerwehr hinausgehen (freiwillige Leistungen), sind ebenfalls Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Anlage Gebührentarif zu erstatten.

(4) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder auf Auftrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 3 BbgBKG), die über den im BbgBKG festgelegten Aufgabenkatalog hinausgehen, besteht nicht.

Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet bei freiwilligen Aufgaben der Ortswehrführer im Benehmen mit dem Stadtwehrführer. Das Begehren einer freiwilligen Leistung der Feuerwehr hat schriftlich über den Träger des Brandschutzes zu erfolgen.

(3) Erfüllt der Veranstalter seine Pflicht zur Errichtung einer Brandsicherheitswache gem. § 34 Abs. 1 BbgBKG nicht, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache zu Lasten des Veranstalters stellen.

(4) Stellt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter eines Grundstückes oder baulichen Anlagen keine ordnungsgemäße Brandwache gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG, kann die Einsatzleitung eine Brandwache stellen oder einen Dritten nach § 13 BbgBKG verpflichten.

§ 3

Erhebung von Gebühren

(1) Die Stadt Finsterwalde erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Gebührenpflichtig ist ferner

- a) derjenige, zu dessen Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
- b) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
- c) der zur Brandwache Verpflichtete, wenn statt seiner Person die Feuerwehr die Brandwache stellt.

(3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 BbgBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, gebührenpflichtig.

(4) Für Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Finsterwalde auf Ersuchen eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, eines Trägers des Rettungsdienstes, einer Bergbehörde, einer Um-

weltbehörde oder einer Forstbehörde gemäß § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger dem Hilfe geleistet wurde gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

(5) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Absatz 2 Bbg BKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.

(6) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist Gebührenschuldner, wer die Leistungen der Feuerwehr begehrt.

(7) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 und 3 sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

Die Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte der Feuerwehr werden entsprechend der jeweils geltenden Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Stadt Finsterwalde alarmiert.

(2) Soweit die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt:

- bei den Einsatzkräften der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Gerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit nach dem Einsatz als maßgebliche Einsatzzeit.
- bei den Fahrzeugen der Zeitraum der Abwesenheit vom eigentlichen Standort der Feuerwehr (Feuerwehrgerätehaus) als maßgebliche Einsatzzeit

(3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und die Neubeschaffung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.

(4) Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn in dieser Zeit keine Leistungen erbracht wurden.

(6) Die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaumbildner, Feuerlöscher) sowie Ölbindemittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Zu den Kosten für das Ölbindemittel werden die Kosten für die Entsorgung zugerechnet.

(7) Werden bei gebühren- bzw. kostenpflichtigen Einsätzen oder Leistungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge oder Einsatzkleidung beschädigt oder über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so werden die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Neubeschaffung in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

(8) Zusätzlich zu den Gebühren sind besondere Aufwendungen und Materialkosten für die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen, die aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können und die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten dem Einsatz zugerechnet werden können, zu erstatten.

(9) Muss die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Finsterwalde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für entstandene Kosten durch weitere hilfeleistende Feuerwehren bei Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BbgBKG.

(10) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Ortswehren erstellt werden.

§ 5

Härteklausel

Gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung und Kostenersatz verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht oder eine andere, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegte Regelung anwendbar ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Das Stadt Finsterwalde kann die Ausführung einer Leistung der Feuerwehr von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch Angehörige der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Finsterwalde dem Zahlungspflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Finsterwalde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Finsterwalde für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm

beauftragte Personen an den Geräten, Ausrüstungsgegenstände, Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- oder Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere

Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 17 BbgBKG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlage Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.



Gampe
Bürgermeister

Anlage Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung vom 28.09.2022

Kostenerhebung und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung Stadt Finsterwalde vom

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarif: EUR/Stunde	Tarif: EUR/Minute
1.	Löschfahrzeuge (HLF, LF, TSF-W)	37,80 €	0,63 €
2.	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	84,60 €	1,41 €
3.	Hubrettungsfahrzeug	69,60 €	1,16 €
4.	Gerätewagen (GW-T)	65,40 €	1,09 €
5.	Einsatzleitwagen (Kdow, ELW)	46,20 €	0,77 €
6.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	8,40 €	0,14 €
7.	Sonstige Fahrzeuge (Krad, Quad)	52,20 €	0,87 €
8.	Einsatzkräfte	39,60 €	0,66 €

- In den Tarifen 1. bis 7. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräten enthalten.
- Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.
- Bei Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet.
- Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. 8. berechnet.
- Er erfolgt eine minutengenaue Abrechnung.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarif
9.	Vorsätzliche bzw. böswillige Fehlalarmierungen	500,00 €
10.	Material	
10.1.	Ölbindemittel	Tagespreis
10.2.	Schaummittel	Tagespreis
11.	Sonstige Leistungen Sachaufwendungen/Verbrauchsmaterial	Besonderer Nachweis
12.	Kostenersatz für Leistungen auf Anforderung soweit keine andere Gebühr in den Tarifstellen 1. bis 11. vorgeschrieben ist	5,00 bis 1.000,00 €

Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Jahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. BV-2022-099

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 352.303,77 € fest.

2. BV-2022-100

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 352.303,77 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

3. BV-2022-101

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleitung Herr Andreas Mundt und Frau Dominika Ramos des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Geschäftsjahr 2021 zu.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss werden hiernach gemäß § 33 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich Bestätigungsvermerk liegt **vom 01.11.2022 bis einschließlich 08.11.2022** zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Finsterwalde, 28.09.2022



Gampe
Bürgermeister

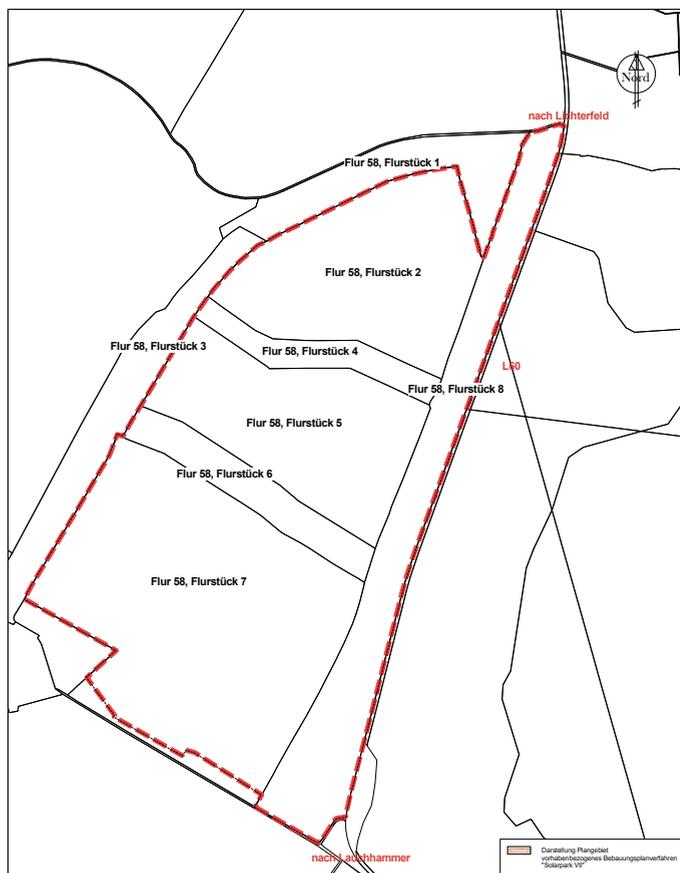
Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 58 die Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7 (teilweise) und 8. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: @GeoBasis-DE/LGB

BV-2022-107

Bearbeiter:

geprüft:

Maßstab:

1:15300

Druckausgabe:

22.08.2022

Finsterwalde, den 29.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“



Stadt Finsterwalde		
Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB		
Plangebiet Bebauungsplan "Straße an der Erholung"	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:1800
	Druckausgabe:	28.04.2022

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss über den Bebauungsplan „Straße an der Erholung“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“ sowie dessen Begründung erfolgt ab 21.10.2022 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

Finsterwalde, den 30.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 4147) den Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Straße an der Erholung“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Aufstellung des Textbebauungsplanes „Straße an der Erholung“ erfolgte nach den §§ 13a, 13b und 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beiliegender Karte dargestellt und umfasst in der Gemarkung Finsterwalde, Flur 23 die Flurstücke 80/4, 81/3, 88, 96, 97/1 und 389 je vollständig sowie 82, 86, 92, 93, 89, 90, 390 und 369 je teilweise. Der Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ und seine Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Textbebauungsplanes „Straße an der Erholung“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

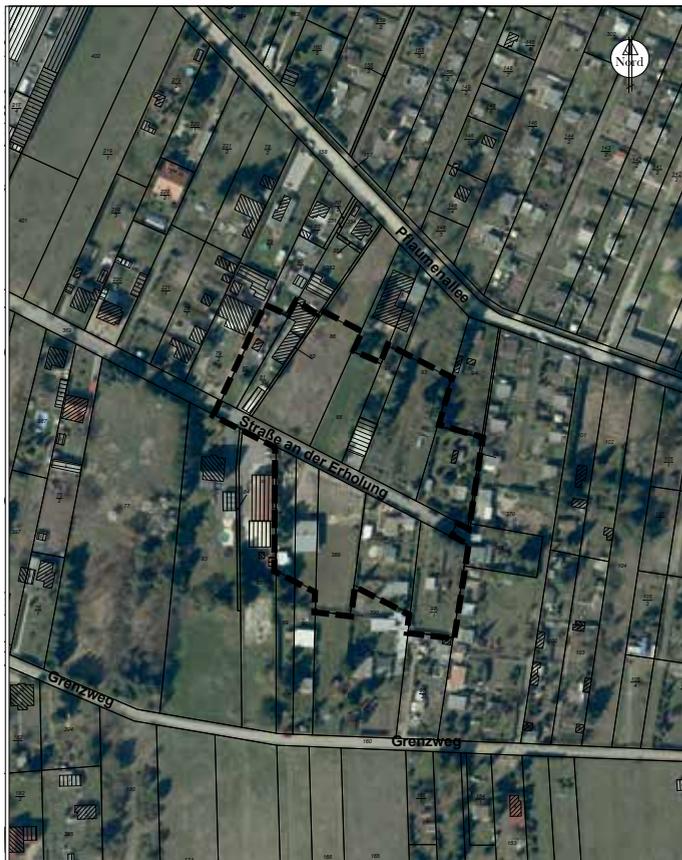
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 30.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB



Geltungsbereich	Bearbeiter:	
	geprüft:	
8. Berichtigung Flächennutzungsplan	Maßstab:	1:1800
	Druckausgabe:	

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt ab 21.10.2022 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Finsterwalde, den 30.09.2022

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“

Der Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“ berichtigt worden, indem anstelle der bisherigen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten nunmehr eine Wohnbaufläche dargestellt ist.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Weiterhin beinhaltet sie keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Diese Berichtigung erstreckt sich über den Bereich, der aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich ist.

Grundlage für diese Berichtigung ist der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 als Satzung beschlossene Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Der Textbebauungsplan „Straße an der Erholung“ ist mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 21.10.2022 in Kraft getreten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde wirksam.

Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Straße an der Erholung“ wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend

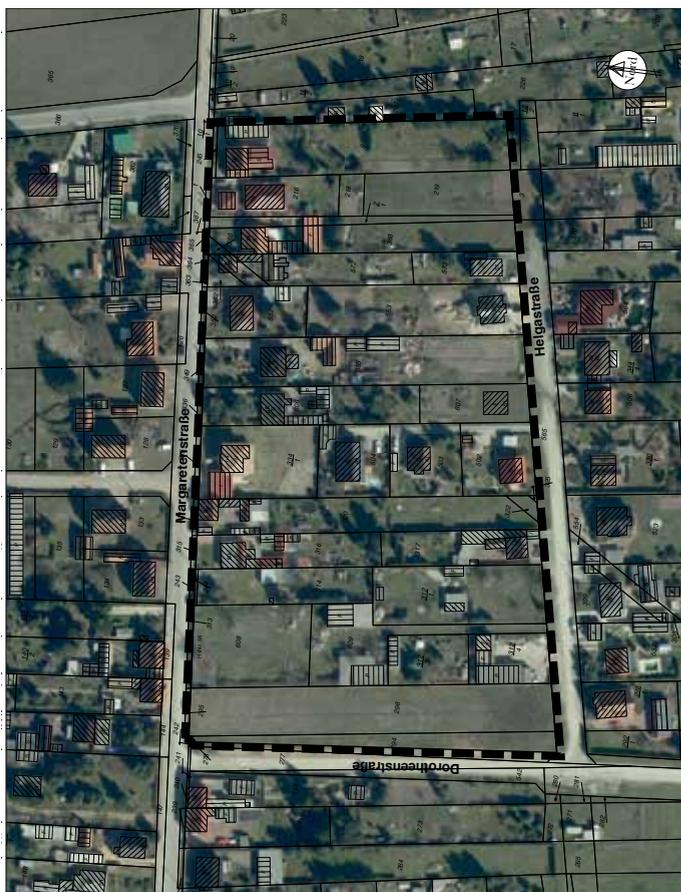
gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Finsterwalde, den 30.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB



Plangebiet 2. Änderung Bebauungsplan "Helgastraße"

Bearbeiter:	
geprüft:	
Maßstab:	1:1500
Druckausgabe:	28.04.2022

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss über die 2. Bebauungsplanänderung „Helgastraße“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen.

Die Auslegung/Bereithaltung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ sowie deren Begründung erfolgt ab 21.10.2022 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M,

Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

Finsterwalde, den 30.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 4147) die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ als der Stadt Finsterwalde (Textbebauungsplan) als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ als Textbebauungsplan erfolgte nach § 13a und § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beiliegender Karte dargestellt und umfasst in der Gemarkung Finsterwalde, in der Flur 23 die Flurstücke 242, 244 und 245, in der Flur 24 die Flurstücke 278, 294 (teilweise), 296, 312/1, 312/3, 312/4, 314, 316, 317, 320, 322, 325, 334/1, 361, 362, 366, 368, 502, 503, 504, 552, 553, 555, 572, 573, 606, 607, 608, 609 und in der Flur 25 die Flurstücke 2/1, 9, 216, 218 und 219.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ und ihre Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helgastraße“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berück-

sichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 30.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Verlängerung Bayernstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 die die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 19 die Flurstücke 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5 und in der Flur 20 die Flurstücke 199/1, 199/3, 199/4, 199/5, 200/1, 200/3, 200/4, 207/1, 207/2 und 208/1. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Ausweisung eines reinen Wohngebietes.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes inklusive Begründung mit Faunaerfassung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erfolgt in der Zeit vom **01.11.2022 bis einschließlich 06.12.2022**

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Anlagen auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <https://www.finsterwalde.de/bauen-und-wohnen/laufende-planverfahren/beteiligung-oeffentlichkeit> und auf dem Landesportal unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/e1efe003-bc6b-4920-ae93-cdf9587aa171/public/detail> sowie <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten bei der unten angegebenen Dienststelle oder auch über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landesportals <https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/e1efe003-bc6b-4920-ae93-cdf9587aa171/public/detail> abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Schloßstraße 7/8

03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 783930

Fax.: 03531 783911

E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Gemäß 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Anwendung von § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Verlängerung Bayernstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen

sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 29.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 für den Teil Hauptverkehrsstraßen

Entsprechend § 47d des BImSchG sind vorhandene Lärmaktionspläne aller fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.09.2022 beschlossen, die Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) für Hauptverkehrsstraßen aus dem Jahr 2018 zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 29.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Klarastraße“ – Flur 25, Flurstück 96 in der Gemarkung Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 den am 24.02.2021 gefassten Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 96 der Flur 25 in der Gemarkung Finsterwalde aufgehoben und somit das Planverfahren eingestellt. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB



Bebauungsplan "Verlängerung Bayernstraße"	Bearbeiter:	
	geprüft:	
Darstellung Planbereich	Maßstab:	1:1000
Anlage 1 BV-2021-113	Druckausgabe:	24.08.2021



- Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus
Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ inklusive Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten erfolgt in der Zeit vom

01.11.2022 bis einschließlich 15.11.2022

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bau- und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und dass die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive der Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten auf 2 Wochen verkürzt wird.

Folgende Änderungen sind im 2. Planentwurf gegenüber dem 1. Planentwurf vorgenommen worden:

- Änderung der außerhalb des Plangebietes liegenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (Größe der Flächen und Art der Ausgleichsmaßnahmen)
- Fortschreibung der Begründung inklusive Umweltbericht im Zusammenhang mit den geänderten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Umweltbericht mit folgenden Aussagen: zur Niederschlagswasserversickerung, zum Lärm infolge des Flugverkehrs des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf, zum Straßenverkehrslärm infolge der benachbarten „Osttangente“, zum Baustellenlärm, zum Landschaftsprogramm, zur Landschaftsrahmenplanung und zum Landschaftsplan, zu den einzelnen Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Klima/Luft, Landschaftsbild, Wasser, Kultur- und Sachgüter, zur Versiegelung und Bodenverdichtung sowie Flächeninanspruchnahme, zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Stadt Finsterwalde		
Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB		
Anlage 5 BV-2022-036 Übersichtsplan	Bearbeiter:	
rot - Straßenverlauf Osttangente	geprüft:	
schwarz - vBP "Wohnbebauung an der Klarastrasse"	Maßstab:	1:1500
	Druckausgabe:	10.03.2022

Finsterwalde, den 04.10.2022



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße IV“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ inklusive Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren mit folgenden Aussagen: zu Bodendenkmalen, zur Zerschneidung des Landschaftsraumes, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidungsmaßnahmen, zu den externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, zur Inanspruchnahme ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen, zum Straßenverkehrslärm aus der künftigen Stadtkernentlastungsstraße „Osttangente“ und den dazu erforderlichen Maßnahmen, zur bergbaubedingten früheren Grundwasserabsenkung, zu den Grundwasser- verhältnissen und zum Grundwasserwiederanstieg

Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und gutachterliche Bewertung zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 1. – 3. BA vom 20.01.2022 mit Aussagen: Zu dem zu erwartenden Verkehrslärm aus der künftigen „Osttangente“

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “Wohnbebauung Helenenstraße IV“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <https://www.finsterwalde.de/bauen-und-wohnen/laufende-planverfahren/beteiligung-oeffentlichkeit> und auf dem Landesportal unter <https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/d0e34873-f2c7-49ed-bc70-7c95266568fc/public/detail> sowie <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “Wohnbebauung Helenenstraße IV“ und zur Begründung schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten bei der unten angegebenen Dienststelle oder auch über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landesportal

<https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/d0e34873-f2c7-49ed-bc70-7c95266568fc/public/detail> abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Schloßstraße 7/8

03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 783930

Fax.: 03531 783911

E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Wohnbebauung Helenenstraße IV“ unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt.

Finsterwalde, den 29.09.2022



Gampe

Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB



vorhabenbezogener Bebauungsplan

Bearbeiter:

geprüft:

"Wohnbebauung Helenenstraße IV"

Maßstab:

1:1500

Plangebiet

Druckausgabe:

28.04.2022



Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für das Gebiet „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“ gefasst. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Darstellung einer Sonderbaufläche zur Nutzung der Sonnenenergie. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Stadt Finsterwalde			
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB			
BV-2022-108	Bearbeiter:		
	geprüft:		
	Maßstab:	1:10050	
	Druckausgabe:	22.08.2022	

Finsterwalde, den 29.09.2022



Gampe
Bürgermeister

Stadt Finsterwalde			
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Helenenstraße IV"	Bearbeiter:		
	geprüft:		
Übersichtsplan - Lage im Raum	Maßstab:	1:5050	
	Druckausgabe:	19.10.2021	

IMPRESSUM



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber:
Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Clarissa Leese, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“
sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Finsterwalde

Haushaltsplan 2021 / 2022

	EUR	EUR
1. Einnahmen im Geschäftsjahres		
1.1 Jagdpacht 2020/2021	2817,50	
1.2 Entnahme aus Rücklagen	498,62	
1.3 Zinseinnahmen		
1.4 Sonstige Einnahmen		
a) Erlöse aus Vermietung von Geräten etc.		
b) Spenden		
c) Nicht abgeholter Reinertrag	80,00	
d) Sonstiges		
Gesamteinnahmen	3396,12	3396,12
 2. Ausgaben im Geschäftsjahr		
2.1 Notwendiger Aufwand, Auszahlung Reinertrag 2,50 € / ha	2500,00	
Nachzahlung Jagdgeld - Reinertrag	200,00	
2.2 Aufwandsentschädigung	240,00	
2.3 Zuführung zu Rücklagen		
2.4 Sonstiges		
a) Spenden		
b) Wegebau		
c) Pacht für Äsungsflächen		
d) Unterhalt von Maschinen		
e) Berufsgenossenschaft	95,17	
f) Kontoführungsgebühr	26,50	
S-Firm Modul	77,35	
g) Versammlungsgebühren	136,00	
* Speisen, Getränke	61,10	
Qualifizierung / Schulung / Fahrtkosten		
Büroausgaben / Papier / Briefmarken	60,00	
j) Ausrüstung Betriebswirtschaft		
Gesamtausgaben	3396,12	-3396,12
Saldo		0,00

Dieser Haushaltsplan wurde in der Versammlung der Jagdgenossen am 29.09.2022 beschlossen.


Kassensführer


Jagdvorsteher


Beisitzer

Beisitzer 

Jagdgenossenschaft Finstervalde

Haushaltsplan 2022 / 2023

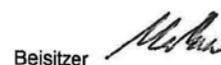
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Einnahmen im Geschäftsjahres		
1.1 Jagdpacht 2021/2022	2817,50	
1.2 Entnahme aus Rücklagen	880,72	
1.3 Zinseinnahmen		
1.4 Sonstige Einnahmen		
a) Erlöse aus Vermietung von Geräten etc.		
b) Spenden		
c) Nicht abgeholter Reinertrag	80,00	
d) Sonstiges		
Gesamteinnahmen	3778,22	3778,22
2. Ausgaben im Geschäftsjahr		
2.1 Notwendiger Aufwand, Auszahlung Reinertrag 2,50 € / ha	2500,00	
Nachzahlung Jagdgeld - Reinertrag	200,00	
2.2 Aufwandsentschädigung	240,00	
2.3 Zuführung zu Rücklagen		
2.4 Sonstiges		
a) Spenden		
b) Wegebau		
c) Pacht für Äsungsflächen		
d) Unterhalt von Maschinen		
e) Berufsgenossenschaft	91,26	
f) Kontoführungsgebühr	26,50	
S-Firm Modul	80,46	
g) Versammlungsgebühren	250,00	
* Speisen, Getränke	145,00	
Qualifizierung / Schulung / Fahrtkosten	120,00	
Büroausgaben / Papier / Briefmarken	45,00	
j) Ausrüstung Betriebswirtschaft	80,00	
Gesamtausgaben	3778,22	-3778,22
Saldo		0,00

Dieser Haushaltsplan wurde in der Versammlung der Jagdgenossen am 29.09.2022 beschlossen.


Kassensführer


Jagdvorsteher


Beisitzer


Beisitzer

Jagdgenossenschaft Finsterwalde -

Mitgliederversammlung am 29.09.2022

Anwesend: 15 Mitglieder mit einer Fläche von **409,79 ha** und 3 Gäste

Die Einladung mit Tagesordnung war im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Ausgabe 8 vom 19.08.2022 veröffentlicht worden.

Kassenführer und Vorstand sind für das vergangene Geschäftsjahr 2021/2022 mit dem zurückliegenden Haushaltsplan 2020/2021 entlastet.

Es wurden die Haushaltspläne **2021/2022 und 2022/2023** mit einer Jagdpacht von 2,50 EUR / ha bestätigt.

Mit Beschluss wird entsprechend nach beiden Haushaltsplänen jeweils ein Reinertrag von **2,50 EUR / ha ausgezahlt.**

Alle Beschlüsse erfolgten einstimmig mit einer Gesamtfläche von 409,79 ha.

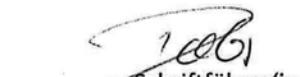
Im Bericht der Jagdpächter gab es keine wesentlichen Veränderungen in den letzten Jagdjahren. Eine Anpflanzung von Obstbäumen wurde erneut gefordert.

An Aufgaben steht dringend die Aktualisierung der Flächenübersicht an.

Ab dem Geschäftsjahr 2023/2024 sind für den Jagdbezirk Finsterwalde neue Pachtverträge auszugeben. Heimische Bewerber werden bevorzugt.

Das **Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 29.09.2022** und der **Haushaltsplan 2021/2022** sowie der **Haushaltsplan 2022/2023** sind in den Schaukästen der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 und im Ortsteil Pechhütte veröffentlicht.


Jagdvorsteher


Schriftführer'in

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 2. Mitgliederversammlung 2022 / 2023 der Jagdgenossenschaft Finsterwalde

am: Donnerstag, den 17. November 2022 18:30 Uhr

Ort: Gerätehaus Feuerwehr Nehesdorf in Finsterwalde-Süd

Auf der Grundlage des § 9 unserer Satzung sind alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Finsterwalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung sowie Abstimmung über die Tagesordnung**
- 2. Rechenschaft 2021/2022 des Vorstandes**
 - 2.1 Bericht der Schriftführer'in
 - 2.2 Bericht der Kassenführer'in - Haushaltsplan 2021/2022
 - 2.3 Bericht der Rechnungsprüfer
 - 2.4 Rechenschaftsbericht – Jagdvorsteher
 - 2.5 Diskussion**
 - 2.6 Entlastung Kassenführer und Vorstand**
 - 2.7 Entlastung Kassenführer
 - 2.8 Entlastung Vorstand und Rechnungsprüfer
- 3. Jagdkataster - Flächenübersicht**
 - 3.1 Größe des Jagdbezirks: davon
 - 3.2 Wald
 - 3.3 Feld
 - 3.4 Gewässer
 - 3.5 Befriedete Bezirke
 - 3.6 Bejagbare Flächen**
- 5. Bericht der Jagdpächter**
- 6. Weiter-/ bzw. Neuverpachtung der eigenständigen Jagdbögen**
- 7. Verschiedenes**
- 8. Schlußwort**


Jürgen Fährnel
Jagdvorstand